



Clubhaus-Vermietung – Mietreglement/Hausordnung

I Grundsätzliches

- Art. 1 Das Mietreglement des Luzerner Sportclub Landhockey (LSC Landhockey) bezweckt die Regelung aller Rechte und Pflichten von Mietern des Clubhauses.
- Art. 2 LSC Landhockey, als Untermieter der Stiftung Landhockey Luzern, vermietet das Clubhaus Utenberg (inkl. Terrasse und Umkleidekabinen) sowohl an Clubmitglieder wie auch an Dritte (Nichtmitglieder), und zwar zur Durchführung von privaten Anlässen (Partys, Geburtstagsfeiern usw.), die keinen Zusammenhang mit dem Landhockey-Sport haben. Clubmitglieder, die das Clubhaus für Anlässe in direktem Zusammenhang mit dem Landhockeysport benutzen, sind nicht Mieter im Sinne dieses Reglements (z. B. interne Plauschturniere, Trainingsspiele mit anschliessendem Essen usw.).
- Art. 3 Die Miete beginnt frühestens um 10:00 Uhr und endet spätestens um 03:00 Uhr. Die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs hat gegenüber der Vermietung jederzeit Vorrang.
- Art. 4 Jegliche Vermietung des Clubhauses ist ausgeschlossen:
- In sachlicher Hinsicht: Für kommerzielle Anlässe wie auch für private Anlässe mit unbestimmter Teilnehmerzahl („Masseneinladungen“).
 - In zeitlicher Hinsicht: Während offiziellen Turnieren und während clubinternen Anlässen.
- Art. 5 Die Miete für private Zwecke ohne direkten Bezug mit dem Landhockey-Sport ist nur unter Beisein am Anlass von mindestens einer betreuenden Person aus dem „LSC Landhockey Clubhausteam“ möglich.

II Rechte und Pflichten der Mieter

- Art. 6 Die Mieter haben Clubhaus und Terrasse (und gegeben falls Umkleidekabinen) spätestens zwei Stunden vor Mietbeginn zu übernehmen und spätestens um 10:00 Uhr am Folgetag zurückzugeben. Sowohl bei der Übernahme wie auch bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt.
- Art. 7 Die Mieter haben Clubhaus und Inventar sorgfältig zu gebrauchen. Sie haben dem LSC Landhockey jeglichen Schaden an Clubhaus oder Inventar zu ersetzen, welcher während der Mietdauer und durch ihren Gebrauch entstanden ist.
- Art. 8 Die Mieter haben Clubhaus, Terrasse und Umkleidekabinen aufgeräumt und besenrein abzugeben.
- Art. 9 Die Mieter haben auf die Nachbarn und insbesondere auch auf deren Anspruch auf Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Nach 22:00 Uhr ist die Benützung der Aussenplätze (Terrasse, Hockeyplatz usw.) nicht mehr gestattet.
- Art. 10 Sämtliche Getränke müssen beim Vermieter (LSC Landhockey) gemäss der aktuellen Preisliste bezogen werden. Speisen können vom Mieter oder (auf Wunsch) von LSC Landhockey organisiert werden.



Art. 11 LSC Landhockey ist für den Mietbetrieb nicht verantwortlich. Es ist somit auch ausschliesslich Sache der Mieter, allfällig erforderliche Bewilligungen einzuholen. LSC Landhockey wird Personal für Getränkeabgabe (und optional für Zubereitung und Service von Speisen) während der gesamten Mietdauer bereitstellen.

III Abschluss und Auflösung des Mietvertrages

Art. 12 Die Mietinteressenten haben vor dem Anlass ein schriftliches Mietgesuch beim Ressort „LSC Landhockey Clubhausteam“ gemäss Beilage 1 (Mietgesuch_Mietvertrag) einzureichen.

Art. 13 Der LSC Landhockey Vorstand entscheidet abschliessend über das Mietgesuch. Wird dem Gesuch entsprochen, so wird ein Mietvertrag gemäss Beilage 1 (Mietgesuch_Mietvertrag) zwischen dem LSC Landhockey und den Mietinteressenten auf der Basis des vorliegenden Mietreglements eingegangen.

Art. 14 Gestützt auf dem Mietvertrag stellt das Ressort „LSC Landhockey Clubhausteam“ Rechnung für Miete, Getränke (pauschale Vorauszahlung) und Reinigung. Die finale Rechnungsstellung für Getränke und Speisen (optional) erfolgt spätestens eine Woche nach der Miete. Die finale Rechnung muss spätestens dreissig Tage nach der Miete durch den Mieter beglichen werden.

Art. 15 Wird die in Rechnung gestellte Miete nicht bis spätestens zehn Tage vor dem Anlass bezahlt, so fällt der Mietvertrag ohne weiteres dahin. Bei Nichtantritt der Clubhausmiete bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass, verfällt der Betrag zugunsten des LSC Landhockey, die Kautions wird zurückerstattet.

IV Miettarif

Art. 17 Rahmen-Miettarife gemäss Beilage 2 (Preisliste). Der „LSC Landhockey Vorstand“ legt die effektive Miete innerhalb dieses Rahmens fest. Bemessungskriterien sind unter anderem die Art des Anlasses, die am Anlass teilnehmenden Personen (z.B. mehrheitlich Clubmitglieder oder mehrheitlich Nichtmitglieder, Anzahl der Teilnehmer) und die Intensität der Benutzung des Clubhauses.

V Schlussbestimmungen

Art. 18 Das vorliegende Mietreglement ist mit Beschluss des Vorstandes vom 13. Mai 2014 in Kraft getreten.

Für den Vorstand des LSC Landhockey

Bruno Affentranger
(Präsident)

Jan Nielsen
(Ressortleitung Infrastruktur & Technik)